

08.07.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Schreiben vom 8. Juli 2021 zu dem oben genannten Gesetz Folgendes mitgeteilt:

Beigefügt wird die Stellungnahme der Bundesregierung zum Entschließungsantrag des Bundesrates vom 7. Juni 2019 (Drucksache 215/19 (Beschluss)) betreffend das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze übersandt.

siehe Drucksache 215/19 (Beschluss)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Anlage 1

VI5-20016/13#1

Auf den Entschließungsantrag des Bundesrats vom 07. Juni 2019 (Drucksache 215/19) zum Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I, S. 834) wird wie folgt Stellung genommen:

Der im § 107a Absatz 1 Satz 2 StGB verwandte Begriff der zulässigen Assistenz und der wahlrechtliche Begriff der Hilfeleistung in § 14 Absatz 5 BWG sind nicht deckungsgleich.

Der mit Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze neu eingefügte § 107a Absatz 1 Satz 2 StGB normiert einen besonderen Fall des unbefugten Wählens und stellt damit eine strafrechtliche Absicherung der Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts dar. Er pönalisiert zum Schutz der Autonomie der Betroffenen eine Stimmabgabe entgegen der oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten auch im Rahmen einer an sich zulässigen Assistenz (BT-Drs. 19/9228, S.14; vgl. auch Fischer, StGB, 68. Auflage, § 107a Rn. 8 sowie Weidemann, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 49. Ed., § 107a Rn. 5.)

Der strafrechtliche Begriff der zulässigen Assistenz umfasst – über die wahlrechtlich geregelte Hilfe einer anderen Person im Sinne des § 14 Absatz 5 BWG hinaus – auch andere Formen der Assistenz, etwa durch den Betreuer nach § 1896 BGB oder im Wege der persönlichen Assistenz von Menschen mit Behinderungen nach § 78 SGB IX.

Die Hilfe einer anderen Person im Wahlrecht war seit jeher nach § 33 Absatz 2 BWG a.F. und ist auch heute nach § 14 Absatz 5 BWG und § 57 Absatz 2 BWO auf die technische Hilfe bei der Kundgabe der Wahlentscheidung beschränkt. Voraussetzung ist, dass der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert.

§ 107a Absatz 1 Satz 2 StGB trifft damit einen über den Bereich der wahlrechtlichen Hilfe nach § 14 Absatz 5 BWG und § 57 Absatz 2 BWO hinausgehenden Kreis von zur Hilfeleistung berechtigten Personen und pönalisiert, unabhängig von der Grenze der technischen Hilfe im Wahlrecht, Beeinträchtigungen der Freiheit der Wahl durch die Überschreitungen anderer Formen der Assistenz, z.B. der intellektuellen Hilfe.